

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 19.03.2004 – IXa ZB 23/03, [IPRspr 2004-184](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen

GVG § 119

ZPO § 802; ZPO § 869

ZVG § 1; ZVG § 2

Fundstellen

nur Leitsatz

BGHRreport, 2004, 1114

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-184>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

verfahren nach Art. 38 ff. EuGVO betriebe und vor dem zuständigen Gericht in Österreich (vgl. Art. 39 EuGVO sowie *Schlosser* aaO Art. 38 EuGVO Rz. 6) weitergehende Vollstreckungsmaßnahmen beantragte. Sie begehrt mit ihrem Antrag lediglich eine auf das Gebiet der Bundesrepublik begrenzte Vollstreckungshandlung. Diese kann wegen der Art der geschuldeten Handlung grundsätzlich nur in Anordnungen nach § 887 ZPO bestehen, soweit diese die Souveränität Österreichs nicht berühren. Das ist auch bei der Ermächtigung zur Ersatzvornahme mangels Bindung ausländischer Vollstreckungsorgane der Fall.

Abgesehen hiervon sind die Ausführungen der Gl. zur prozessualen Rechtslage in Österreich im Hinblick auf die Durchsetzung des titulierten Anspruchs vollkommen substanzlos. Ohne jedwede Darlegung bestimmter Vorschriften, aus welchen sich die Berechtigung der hier vertretenen Auffassung der Gl. zur österreichischen Rechtslage ergeben soll, kommt eine Überprüfung durch den Senat nicht in Betracht. Es geht hier nicht darum, anwendbares ausländisches Recht gemäß § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln. Vielmehr begehrt die Gl. Vollstreckungsmaßnahmen nach § 888 ZPO, für deren Zulässigkeit die Anwendbarkeit dieser Vorschrift festzustellen ist. Diese Darlegung obliegt dem antragenden Vollstreckungsgläubiger.

(5) Schließlich sind nach dem Gläubigervortrag auch nicht besondere Ausnahmetatbestände feststellbar, um von der vorstehend aufgezeigten Differenzierung zwischen vertretbaren und unvertretbaren Handlungen abzuweichen. Bei der Zwangsvollstreckung nach § 887 ZPO genießt zwar das Interesse des Gläubigers an der Realisierung des geschuldeten Leistungserfolgs Vorrang. Insbesondere können wirtschaftliche Situationen oder Interessen des Gläubigers auch die Anwendung des § 888 ZPO auf eine Handlung rechtfertigen, die sonst als vertretbar anzusehen wäre (MünchKommZPO-*Schilken* aaO).

Da die Gl. hier jedoch nur eine Vollstreckungshandlung begehrt, welche für inländische Rechtsanwendungsorgane verbindlich ist, besteht keine Veranlassung, Zwangsanordnungen nach § 888 ZPO zu treffen. Der Druck, welcher von zulässigen Anordnungen nach der grundsätzlich anwendbaren Regelung des § 887 ZPO auf die Schuldnerin ausgeübt wird, ist mit dem des § 888 ZPO grundsätzlich vergleichbar. Dass etwaige Anordnungen nach § 887 ZPO, welche in zulässiger Weise getroffen werden können, nicht den gewünschten Erfolg brächten, zeigt die Gl. nicht auf. Vielmehr ist sie zunächst selbst davon ausgegangen, lediglich einen Anspruch auf Anordnungen nach § 887 ZPO zu haben. Welche Erwägungen sie dazu bestimmt haben, diesen Antrag zurückzunehmen, trägt sie nicht vor.“

184. *In Zwangsversteigerungsverfahren über deutsche Grundstücke gegen einen eingetragenen Eigentümer deutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischem Wohnsitz kommt die besondere Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gemäß § 119 I Nr. 1 lit. b GVG nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht zur Anwendung.*

BGH, Beschl. vom 19.3.2004 – IXa ZB 23/03: Leitsatz in BGHReport 2004, 1114.

Die Rechtsbeschwerde betrifft die Bemessung der Vergütung eines Zwangsverwalters in einem Zwangsversteigerungsverfahren über Liegenschaften in Deutschland, deren Eigentümer deutscher Staatsangehörig-

keit einen ausländischen Wohnsitz hat. Die Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das LG.

Aus den Gründen:

„Der Senat hat geprüft, ob nach § 119 I Nr. 1 lit. b GVG eine Zurückverweisung des Verfahrens an das OLG geboten sein kann und die Frage nach Sinn und Zweck der Vorschrift verneint. Diese Sonderzuständigkeit der OLG für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der AG hat das ZPO-RG aufgrund der Vorstellung der Koalitionsfraktionen eingeführt, dass in Sachen mit Auslandsbezug ein großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung bestehe (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 15.5.2001, BT-Drucks. 14/6036 S. 116). Diese Annahme findet bei Zwangsversteigerungsverfahren über deutsche Grundstücke wegen des ausländischen Wohnsitzes des eingetragenen Eigentümers deutscher Staatsangehörigkeit – wie hier – keinen auch nur entfernt möglichen Anhaltspunkt. Denn national und international ist insoweit nach den §§ 802, 869 ZPO, 1 und 2 ZVG ausschließlich das Vollstreckungsgericht des deutschen Belegenheitsorts zuständig. Für das Zwangsversteigerungsverfahren gelten stets die Vorschriften der lex fori. Es kann vom Gesetzgeber deshalb nicht gewollt gewesen sein, Zwangsversteigerungsbeschwerden nur wegen Beteiligung deutscher Staatsangehöriger mit allgemeinem Gerichtsstand im Ausland den mit Verfahren dieser Art sonst nicht mehr befassten OLG zuzuweisen.“

185. *Hat eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, so ist zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 793 ZPO) gegen den Beschluss des Amtsgerichts, durch den über eine Erinnerung des Schuldners gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (§ 766 ZPO) entschieden wurde, das Oberlandesgericht gemäß § 119 I Nr. 1 lit. b GVG berufen (siehe hierzu auch den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 4.9.2003 – 5 AR 44/03¹).*

OLG Köln, Beschl. vom 2.4.2004 – 16 W 9/04; InVo 2004, 512.

186. *Der für die Umschreibung der Vollstreckungsklausel zu einem dinglichen Titel erforderliche Nachweis der Rechtsnachfolge kann mithilfe eines Erbscheins auch dann angetreten werden, wenn es sich um einen gegenständlich auf das Inlandsvermögen beschränkten Fremdrechterschein (hier: koreanisches Erbstatut) handelt; dadurch wird der öffentliche Glaube nicht eingeschränkt.*

Im koreanischen Recht gilt der Grundsatz der Universalsukzession und der Unmittelbarkeit des Anfalls der Erbschaft (Art. 1005, 1007 des koreanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 29.6.2004 – 20 W 427/03; DNotZ 2005, 384; InVo 2005, 28.

¹ IPRspr. 2003 Nr. 162.